

STATUTEN

WUK – VEREIN ZUR SCHAFFUNG OFFENER KULTUR- UND WERKSTÄTTENHÄUSER

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „WUK – Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser“. Die gleichwertige Kurzbezeichnung lautet „WUK Werkstätten- und Kulturhaus“. Im Folgenden wird der Verein mit der Kurzform „(das) WUK“ bezeichnet.
- (2) Das WUK hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Der Verein kann Zweigvereine gründen.

§ 2 – Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung der Kunst und Kultur gemäß § 35 Abs. 2 Bundesabgabenordnung (BAO) sowie soziokultureller Zwecke und die Vermittlung ihrer Werte sowie Mildtätigkeit gemäß § 37 BAO. Weiters verfolgt der Verein unterrichtende sowie volksbildnerische Zwecke.

§ 3 – Tätigkeit und Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a) Schaffung und Betrieb offener Kultur- und Werkstättenhäuser,
 - b) Förderung kreativer Tätigkeiten und Kommunikation mit Mitteln moderner Animation,
 - c) kultureller Austausch, internationale Vernetzung,
 - d) interkulturelle Aktivitäten,
 - e) Theater-, Tanz-, Musik- und sonstige kulturelle Veranstaltungen,
 - f) Bereitstellung und Erhaltung von Räumen wie Werkstätten, Ateliers, Proberäumen und Galerien,
 - g) Durchführung von Ausstellungen und Lesungen,
 - h) Experimente formaler und inhaltlicher Art zur Schaffung neuer kommunikativer Formen,
 - i) Seminare, Workshops, Film- und Videoaufführungen, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen und sonstige Lehr- und Informationsveranstaltungen,
 - j) Beratung und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen,

- k) Arbeitstraining, sozialökonomische Beschäftigungsbetriebe, mildtätige Beschäftigungsprojekte für hilfsbedürftige Personen im AMS-Kontext als „gemeinnützige Beschäftigungsprojekte“ bezeichnet,
- l) Bildungsangebote für hilfsbedürftige Personen,
- m) Erstellung und Herausgabe von Druckwerken und anderen Medien,
- n) Bereitstellung einer Druckerei, eines Verlages sowie von Bibliotheken und elektronischen Medien,
- o) Aktivitäten zur Gemeinwesenarbeit und Nachbarschaftshilfe,
- p) politische (jedoch nicht parteipolitische) Solidaritäts-, Diskussions-, Informationsveranstaltungen,
- q) feministische und ökologische Projekte,
- r) Bildungsaktivitäten, pädagogische Einrichtungen,
- s) Betrieb einer Website und/oder anderer elektronischer Medien,
- t) gesellige Veranstaltungen und Vereinsfeste, die entbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne von § 45 Abs. 1 BAO darstellen oder über eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45a BAO oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen,
- u) Betrieb von Archiven und Bibliotheken,
- v) Zusammenarbeit und Kooperation mit in- und ausländischen Einrichtungen,
- w) Fundraising-, Benefiz- und sonstige nichtgewerbliche Veranstaltungen,
- x) Sammeln von Spenden.

(2) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- a) sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
- b) sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- c) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte spendenbegünstigten Organisationen zuzuwenden,
- d) entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen an andere gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Organisationen zu erbringen,

wobei die Voraussetzungen vorliegen müssen und Bedingungen einzuhalten sind, die in § 4 erläutert werden.

(3) Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus Veranstaltungen,
- c) Erträge aus sonstigen in den Abs. 1 und 2 aufgezählten unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins,
- d) Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
- e) Subventionen und Förderungen öffentlicher Stellen,
- f) Erträge aus der Beteiligung an Personengesellschaften, sofern für diese Ausnahmeregelungen gem. § 44 Abs. 2 bzw. § 45 BAO vorliegen,
- g) Erträge aus der Weiterverrechnung von Erhaltungsbeiträgen und sonstigen Gebühren gem. Regelungen aus dem ARGE-Vertrag in der jeweils geltenden Fassung,
- h) Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe,

- i) Erträge aus der Erbringung von Leistungen iSd § 40a Z. 2 BAO,
 - j) Sponsorenbeiträge und Werbeeinnahmen,
 - k) Einkünfte aus der Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens.
- (4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionär*innen, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 – Voraussetzungen für die steuerlichen Begünstigungen gem. den §§ 34 ff. BAO und die Spendenbegünstigung gem. § 4a EStG

- (1) Der Verein verfolgt die in den Statuten aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (4) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (5) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (6) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
- (7) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (8) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (9) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

- (10) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (11) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (12) Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG anfallenden Kosten höchstens 10 % der Spendeneinnahmen.
- (13) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- (14) Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10 % der Gesamtressourcen als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (15) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (16) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (17) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner*innen steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff. BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner*in kommen. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.
- (18) Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

§ 5 – Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit durch ihre aktive Beteiligung an der Verfolgung des Vereinszwecks und die Zahlung eines ihrer Finanzkraft angemessenen Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben. Sie unterliegen nicht der Verpflichtung, einen Mitgliedsbeitrag entrichten zu müssen.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die provisorische Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (2) Wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten die endgültige Aufnahme verweigert oder wenn er die endgültige Aufnahme vor Ablauf dieser Frist beschließt, geht die provisorische Mitgliedschaft in eine definitive (mit allen Rechten und Pflichten als ordentliches Mitglied) über.
- (3) Gegen die Verweigerung einer endgültigen Aufnahme kann die*der Betreffende beim Schiedsgericht berufen. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Beitrittswerber*innen, die bereits ordentliche Mitglieder waren und nicht ausgeschlossen wurden, werden nach Beitrittserklärung und Bezahlung sofort definitiv ordentliche Mitglieder.
- (5) Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der MV gewählt.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Ende jedes Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Die Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr werden für laufende Mitgliedschaften am 30. April fällig. Der Vorstand ist verantwortlich, ordentliche bzw. fördernde Mitglieder, die bis zu diesem Datum der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachgekommen sind, umgehend nach dem Fälligkeitsdatum unter Setzung einer Nachfrist zur Zahlung bis 15. Juni zu mahnen. Lässt das gemahnte Mitglied die Nachfrist ohne Begleichung des Mitgliedsbeitrages verstreichen, ist der Vorstand verpflichtet, das betreffende Mitglied aus der Mitgliederliste zum 30. Juni zu streichen. Die Verpflichtung zur Zahlung allfälliger Verbindlichkeiten bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Als solche gelten insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (siehe § 17). Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte und Pflichten des Vereinsmitglieds mit Ausnahme der Verpflichtungen in § 7 Abs. 3 dieser Statuten.

Das Aussprechen eines Hausverbots für Objekte, die der Verein besitzt, gemietet oder gepachtet hat, gegenüber einem Mitglied ist immer mit einem Ausschlussverfahren verbunden. In einem solchen Fall ist der Vorstand verpflichtet, das oben beschriebene Procedere gleichzeitig mit dem Aussprechen des Hausverbots in Gang zu setzen.

- (5) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die MV.

§ 8 – Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,
- a) am Vereinsleben (allen Versammlungen, Veranstaltungen etc.) zu den von der MV, ersatzweise vom Vorstand festgelegten Bedingungen teilzunehmen,
 - b) die Zeitschriften, Einladungen und andere Informationen des Vereins zugesandt zu bekommen,
 - c) entsprechend den jeweils gültigen Regelungen die Einrichtungen des WUK zu beanspruchen,
 - d) entsprechend den jeweils gültigen Regelungen an den kulturellen, politischen und sonstigen Veranstaltungen des WUK zu ermäßigten Preisen teilzunehmen,
 - e) bei der MV das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

- (2) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben dieselben Rechte mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts auf der MV.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer MV verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen sowie in jeder zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen MV vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.

§ 9 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, die Beitrittsgebühr, die Mitgliedsbeiträge und alle anderen von den Vereinsorganen beschlossenen Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 10 – Vereinsorgane

Die Organe des „WUK – Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser“ sind

- (1) die Mitgliederversammlung (MV),
- (2) der Vorstand,
- (3) die Vereinsprüfer*innen,
- (4) das Schiedsgericht.

§ 11 – Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die ordentliche MV findet jährlich statt. Sie ist spätestens 8 Wochen vor dem Termin per E-Mail und durch Aushang am Vereinssitz bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung, die vom Vorstand vorzunehmen ist, hat insbesondere zu enthalten:
 - a) das Datum und den Ort der MV,
 - b) den Vorschlag für die vorläufige Tagesordnung,

- c) die Erinnerung an die Fristen (Anträge, Kandidaturen, Einzahlung von offenen Mitglieds- und sonstigen Beiträgen).
- (2) Eine außerordentliche MV findet statt auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen MV,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder des WUK-Forums,
 - c) Verlangen der Vereinsprüfer*innen oder der Abschlussprüfer*in (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),
 - d) Beschluss eines*r Vereinsprüfer*in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG, § 13 Abs. 5 Z 6 dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 13 Abs. 5 Z 7 dieser Statuten).
- (3) Eine außerordentliche MV findet binnen drei Wochen nach Beschluss bzw. ab Einlangen des Verlangens statt. Die Initiator*innen der außerordentlichen MV haben das Verlangen mit einer vorläufigen Tagesordnung und einem Terminvorschlag zu versehen. Wird die Auflösung des Vereins begehrt, beträgt die Frist zur Einberufung der außerordentlichen MV zehn Wochen.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen MV sind alle Mitglieder mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich per Post oder E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Details zur Einladung sind in Punkt 1.4. der Geschäftsordnung für die Abhaltung einer MV geregelt.
- (5) Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der MV nicht wahr, so sind die Vereinsprüfer*innen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der MV unter Einhaltung der Statuten sowie der Geschäftsordnung für MV vorzunehmen.
- (6) Die MV gibt sich eine Geschäftsordnung, in der vor allem geregelt wird:
- a) Einberufung und Fristen,
 - b) Ablauf,
 - c) Anträge,
 - d) Beschlüsse,
 - e) Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,
 - f) Virtuelle MV.
- (7) Stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die bis spätestens sieben Kalendertage vor der MV (Eingang) alle fälligen Mitglieds- und sonstigen Beiträge bezahlt haben. Der Nachweis darüber obliegt im Zweifelsfall dem betreffenden ordentlichen Mitglied.
- (8) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist nur im Weg einer schriftlichen Ermächtigung zulässig. Ein ordentliches Mitglied darf dabei nicht mehr als ein anderes vertreten.

- (9) Außer den ordentlichen Mitgliedern sind an der MV ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt:
- a) fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder,
 - b) vom Vorstand oder von den Vereinsprüfer*innen eingeladene Gäste,
 - c) die*der Abschlussprüfer*in.
- (10) Die MV wird bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und von mindestens einem amtierenden Vorstandsmitglied zur vorgesehenen Stunde als beschlussfähig eröffnet.
- (11) Ist die MV zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so wird sie nach einer Frist von 15 Minuten am selben Ort und mit derselben Tagesordnung als beschlussfähig eröffnet – und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bzw. Vorstandsmitglieder.
- (12) Die MV wird von der amtierenden Obperson eröffnet, im Falle ihrer Verhinderung von deren Stellvertreter*in bzw. nötigenfalls von einem anderen Vorstandsmitglied bzw. von der ältesten anwesenden stimmberechtigten Person. Unter ihrer Leitung findet die Wahl der Gesprächsleitung und der Protokollführung statt.
- (13) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über die Einberufung einer (außerordentlichen) MV – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (14) Auf Verlangen von mindestens drei Stimmberechtigten sind Wahlen bzw. Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (15) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der MV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (16) Für eine Änderung der Statuten, der Geschäftsordnung der MV sowie die Auflösung des Vereins ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (17) Ist die Abhaltung einer MV unter Anwesenheit aller Teilnehmer*innen aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können MV auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von MV sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können und Abstimmungen im Bedarfsfall auch anonym durchgeführt werden können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle MV durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die MV ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter*in ist die Obperson gem. Abs. 12. Nähere Modalitäten zu den für die Abhaltung einer virtuellen MV erforderlichen Voraussetzungen sind in der Geschäftsordnung für MV geregelt.

§ 12 – Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist das höchste Entscheidungsorgan des WUK. Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) die Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
- (2) die Genehmigung der Rechenschaftsberichte von Obperson und Kassier*in und des Rechnungsabschlusses (Budget-Berichts),
- (3) die Genehmigung des Berichts der Vereinsprüfer*innen und die Entlastung des Vorstands auf Antrag der Vereinsprüfer*innen,
- (4) die Genehmigung des Budget-Voranschlags,
- (5) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- (6) Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand,
- (7) die Wahl der Vereinsprüfer*innen,
- (8) die Wahl der*des Abschlussprüfer*in,
- (9) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vereinsprüfer*innen und Verein,
- (10) die Festsetzung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- (11) die Änderung der Statuten,
- (12) der Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins,
- (13) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

§ 13 – Vorstand

- (1) Der Vorstand des WUK besteht aus 4 bis 6 Personen, die ordentliche Mitglieder sind, und zwar aus Obperson, Kassier*in, Schriftführer*in sowie gegebenenfalls Stellvertreter*innen zu diesen Funktionen.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
- (3) Wahl des Vorstandes:
 1. Die Wahl des Vorstandes findet am Ende der nominellen Funktionsdauer im Rahmen der ordentlichen MV statt. Sie ist gültig, wenn 6 Vorstandsmitglieder gewählt sind.
 2. Kommt es bei einer ordentlichen MV zu keiner gültigen Wahl des Vorstandes, ist an einem eigenen Termin eine fortgesetzte ordentliche MV zur Wahl des Vorstandes anzuberaumen. Die Wahl des Vorstandes ist diesfalls gültig, wenn zumindest 4 Vorstandmitglieder gewählt sind.
 3. Die nähere Ausgestaltung der Wahl insbesondere die Kandidatur und die zur Wahl erforderliche Mehrheit, regelt die Geschäftsordnung der MV.
- (4) Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern
 1. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch
 - a) gültige Wahl eines neuen Vorstands, dem dieses Mitglied nicht mehr angehört
 - b) Rücktritt

- c) Aberkennung der ordentlichen Mitgliedschaft durch Vereinsausschluss per Vorstandsbeschluss - nach Wahrung des Fristenlaufes bei Einschaltung des Schiedsgerichtes. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruht die Vorstandsfunktion.
- d) Verlust der Amtsfähigkeit oder
- e) Tod.

2. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Enthält die Rücktrittserklärung kein Datum ihrer Wirksamkeit, gilt sie ab ihrer Zustellung.

3. Die Wirksamkeit einer Rücktrittserklärung wird gehemmt, wenn und so lange dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 3 sinken würde. Ist bei mehreren Rücktrittserklärungen die Reihenfolge ihres Einlangens nicht verlässlich zu bestimmen, wird die Wirksamkeit aller dieser Rücktrittserklärungen gehemmt, wenn und so lange dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei sinken würde.

4. Der Verlust der Amtsfähigkeit eines Mitglieds kann bei Vorliegen entsprechender Grundlagen durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder festgestellt werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist vor der Beschlussfassung durch die Obperson nachweislich schriftlich freizustellen, sich binnen einer Woche zu seiner Amtsfähigkeit zu äußern. Sofern die Obperson selbst betroffen ist, liegt diese Verantwortung bei deren Stellvertretung. Gegen den Beschluss kann das betroffene Vorstandsmitglied binnen einer Woche nach seiner nachweislichen schriftlichen Verständigung das Schiedsgericht anrufen, er wird mit Ablauf dieser Frist, Verzicht auf die Anfechtung, oder bestätigender Entscheidung des Schiedsgerichts wirksam.

5. Wenn durch Ausscheiden die besonderen Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht mehr wahrgenommen werden könnten, kann der Vorstand die Funktionen neu aufteilen.

(5) Ergänzung und außerordentliche Neuwahl des Vorstands

1. Besteht der Vorstand aus weniger als sechs Vorstandsmitgliedern, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss weitere Vorstandsmitglieder bis zum Erreichen dieser statutengemäßen Höchstzahl kooptieren. Deren Handlungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung sind unabhängig davon gültig, ob sie bei dieser durch ergänzende Wahl bestätigt werden. Die Funktionsperiode kooptierter Vorstandsmitglieder verlängert sich durch spätere Bestellung bzw. ergänzende Wahl nicht, sondern endet gleichzeitig mit jener der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand darf zu keiner Zeit aus mehr als drei nicht gewählten Vorstandsmitgliedern bestehen.

2. Es können nur ordentliche Mitglieder kooptiert werden. Mitglieder, die bei der vorangegangenen Wahl zum Vorstand kandidiert, aber nicht die nach der Geschäftsordnung erforderliche Mehrheit erreicht haben, können nicht kooptiert werden.

3. Wurden Vorstandsmitglieder kooptiert, so ist bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine ergänzende Wahl durchzuführen, bei der diese in ihrer Funktion bestätigt werden müssen.

4. Besteht der Vorstand aus weniger als sechs gewählten Vorstandsmitgliedern (und wurden somit keine bzw. keine ausreichende Anzahl von Vorstandsmitgliedern kooptiert), sollte tunlichst bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine ergänzende Wahl weiterer Vorstandsmitglieder bis zum Erreichen ihrer Höchstzahl stattfinden, ohne dass die verbleibenden

Vorstandsmitglieder ausscheiden. Auch dadurch tritt keine Verlängerung der Funktionsperiode ein.

5. Besteht der Vorstand aus weniger als vier Vorstandsmitgliedern und ist keine Kooptierung von Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen möglich, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche MV zur Wahl des Vorstands einzuberufen und tunlichst bis zu dieser zur Wiedererlangung der umfassenden Handlungsfähigkeit einstimmig weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren.

6. Fällt der Vorstand dauerhaft oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, und können er bzw. allfällig amtsfähig verbleibende Vorstandsmitglieder den Verpflichtungen zur Einberufung einer MV nicht nachkommen, sind die Vereinsprüfer*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche MV zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

7. Sollten auch die Vereinsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche MV einzuberufen oder unverzüglich beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche MV einzuberufen hat.

(6) Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Obperson. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

3. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit eines Teils oder aller Teilnehmer*innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer*innen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen.

Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 – Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung (Geschäftsführung) des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen neben anderen in diesen Statuten beschriebenen Aufgaben insbesondere

- a) die Erstellung des Budget-Voranschlags und des Rechnungsabschlusses (Budget-Bericht),
- b) die Vorbereitung der MV in den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,

- e) die Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat,
 - f) für den Fall der Spendenbegünstigung Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungspflicht gemäß § 18 Abs. 8 EStG.
- (2) Der Vorstand ist bei seinen Entscheidungen an die Beschlüsse der MV gebunden und hat für deren Umsetzung zu sorgen.
- (3) Der Vorstand kann eine oder mehrere Geschäftsleiter*innen bestellen. Mit der Bestellung, beurkundet durch den Geschäftsleitungsvertrag, erfolgt gleichzeitig die Erteilung der Vertretungsbefugnis. Die Geschäftsleiter*innen sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Statutenänderung ist erforderlich, um die Anforderungen der Vereinsbehörde zu erfüllen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus bzw. den Status als spendenbegünstigte Organisation zu erlangen oder aufrecht zu erhalten.
 - b) Das Erfordernis wird innerhalb von so kurzer Frist wirksam, dass die Einberufung einer a.o. MV nicht möglich ist.
 - c) Diese Ermächtigung ist auf jene Änderungen beschränkt, die von den Behörden gefordert werden oder sich aus anzuwendenden Gesetzen ergeben.
- (5) Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 6 Abs. 4 VerG wird festgehalten, dass im eigenen Namen oder für eine*n andere*n geschlossene Geschäfte einer organschaftlichen Vertretung (Vorstand, Geschäftsleitung) mit dem Verein (Insichgeschäfte) der Zustimmung einer*eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsleitung befugten Organwalters*in bedürfen.

§ 15 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obperson repräsentiert das WUK nach außen.
- (2) Die*der Schriftführer*in unterstützt die Obperson bei der Führung der Vereinsgeschäfte und führt die Protokolle des Vorstands.
- (3) Die*der Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Der Verein wird durch die Obperson gemeinsam mit der*dem Kassier*in oder mit der*dem Schriftführer*in oder mit einer*m Geschäftsleiter*in vertreten, oder durch die*den Kassier*in gemeinsam mit einer*m Geschäftsleiter*in.
- (5) Im Falle der Verhinderung von Obperson, Schriftführer*in oder Kassier*in nehmen die jeweiligen Stellvertreter*innen deren Aufgaben wahr. Sinkt die Zahl der

Vorstandsmitglieder unter sechs, so legt der Vorstand die Vertretungsfunktionen neu fest. Die mehrfache Übernahme von Funktionen ist möglich.

§ 16– Prüfung der Vereinsfinanzen

- (1) Die MV wählt auf Vorschlag des Vorstands eine*n Abschlussprüfer*in und legt die Funktionsperiode fest.
- (2) Die*der Abschlussprüfer*in hat die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb kurzer Frist nach Übermittlung des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat der*dem Abschlussprüfer*in die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Der Vorstand hat über das Ergebnis der Prüfung durch die*den Abschlussprüfer*in in der MV zu berichten. Darüber hinaus hat er allen ordentlichen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, in den schriftlichen Bericht der*des Abschlussprüfer*in Einsicht zu nehmen.
- (3) Sollte ein Wechsel der*des Abschlussprüfer*in erforderlich sein, so bestimmt der Vorstand für den Rest der Funktionsperiode eine*n neue*n Abschlussprüfer*in.
- (4) Die MV wählt darüber hinaus auf die Dauer von 2 Jahren (Funktionsperiode wie die des Vorstands) zwei Vereinsprüfer*innen. Rechtsgeschäfte zwischen Vereinsprüfer*innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch die MV.
- (5) Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vereinsprüfer*innen das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu bestellen, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten MV einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Bestellung durch die MV sind die Handlungen solcher Vereinsprüfer*innen jedenfalls gültig. Das bestellte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fallen die Vereinsprüfer*innen gleichzeitig auf Dauer oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche MV zum Zweck der Neuwahl der Vereinsprüfer*innen einzuberufen.
- (6) Während die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsgebarung in das Aufgabenfeld der*des Abschlussprüfer*in fällt, liegt der Schwerpunkt der Prüftätigkeit der Vereinsprüfer*innen insbesondere bei der Feststellung der widmungsgemäßen (durch den Vereinszweck bzw. durch Beschlüsse der MV gedeckten) Verwendung der Mittel. Sie können von der MV mit speziellen Prüfungsaufgaben betraut werden.
- (7) Die Vereinsprüfer*innen berichten der MV über das Ergebnis ihrer Überprüfungen. Der Bericht an die MV hat die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins

aufzuzeigen.

Weiters sind gewonnene Erkenntnisse über (auch zulässige) Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben im Bericht zu dokumentieren.

§ 17 – Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten kann beim Vorstand die Einsetzung eines Schiedsgerichts verlangt werden.
- (2) Der Vorstand soll zunächst versuchen, Wege zu einer gütlichen Konfliktbereinigung zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Vorstand für die Abwicklung des Schiedsgerichtsverfahrens verantwortlich.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der MV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand zwei Personen als Schiedsrichter*innen namhaft macht, wobei der Vorstand – ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil – innerhalb von vierzehn Tagen die weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung zwei weitere Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- (4) Diese vier Schiedsrichter*innen wählen eine fünfte Person zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichter*innen vorgeschlagenen Kandidat*innen das Los. Die Schiedsrichter*innen sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein*e nominierte*r Schiedsrichter*in das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn*sie nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- (5) Nennt die*der Antragsgegner*in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung der*des Schiedsrichter*in durch den Antragsteller nicht zwei Schiedsrichter*innen oder nennt er*sie nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.
- (6) Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der*die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Ist das Schiedsgericht nach sechs Monaten nach seiner Anrufung zu keiner Entscheidung gekommen oder hat es

innerhalb dieser Frist entschieden, so steht den Streitparteien der Weg zu den staatlichen Gerichten offen.

§ 18 – Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen MV und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese MV hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator*in zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das Vereinsvermögen zu übertragen hat, welches nach Abdeckung der Passiva verbleibt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 – Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereines für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.